

Satzung Förderverein Oberlinwerkstätten

§1 Grundsätzliches

- (1) Der Name des Vereins lautet „Förderverein Oberlinwerkstätten e.V“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Potsdam.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein ist eine private und freiwillige Initiative von Freunden und Förderern der “Oberlinwerkstätten gGmbH”(künftig OW genannt). Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts “Steuerbegünstigte Zwecke” der Abgabenordnung (AO).
- (2) Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung und Unterstützung der auf das geistige und leibliche Wohl für Menschen mit Behinderung gerichteten Tätigkeit in der OW, insbesondere die Entwicklung, Förderung, Ausbildung und sinnvolle Beschäftigung von Menschen mit Behinderung in den Werkstätten, die es ihnen ermöglichen sollen, ein selbst bestimmtes und erfülltes, soweit als möglich integriertes Leben zu führen.
- (3) Der Verein stellt sich des Weiteren zur Aufgabe, die Zusammengehörigkeit zwischen den Werkstätten, den beschäftigten Mitarbeitenden mit Behinderung, deren Eltern, ehemaligen Beschäftigten, Freunden und Förderern der Werkstätten zu erhalten und zu festigen. Er will durch Öffentlichkeitsarbeit auf die Probleme behinderter Menschen aufmerksam machen und wirbt um deren Integration in die Gesellschaft.
- (4) Neben der materiellen Unterstützung der “Oberlinwerkstätten gGmbH” leisten der Verein bzw. seine Mitglieder soweit als möglich unentgeltliche fachliche Beratung und unentgeltliche persönliche Unterstützung.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Die Mittel des Vereins werden durch die Beiträge der Mitglieder, freiwillig höhere Beiträge, durch Spenden und sonstige Zuwendungen aufgebracht.
- (7) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (8) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Vereinsvermögen.



§ 3 Eintragung in das Vereinsregister

Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können voll geschäftsfähige natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen werden.

(2) Der Verein unterscheidet:

- a) Einzelmitglieder (Eltern und Angehörige von Menschen mit Behinderung der OW),
- b) Fördermitglieder (natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen),
- c) Kollektivmitglieder (juristische Personen und Personenvereinigungen, die karitative Zwecke verfolgen, wie z.B. diakonische oder kirchliche Einrichtungen),
- d) Ehrenmitglieder (natürliche Personen, die sich um den Verein in besonderem Maße verdient gemacht haben).

§ 5 Eintritt der Mitglieder

(1) Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.

(2) Die Beitrittserklärung (Antrag) ist schriftlich vorzulegen.

(3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.

(4) Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist anfechtbar. Über den Widerspruch zur Ablehnung der Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung.

(5) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

(6) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- durch Austritt (§ 7),
- Ausschluss (§ 8),
- durch Tod oder



- Streichung (§ 9)

des Mitglieds.

§ 7 Austritt der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
- (2) Der Austritt ist nur zum Ende des Kalenderjahres zulässig.
- (3) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist der rechtzeitige Eingang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstandes erforderlich.

§ 8 Ausschluss der Mitglieder

- (1) Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss.
- (2) Der Ausschluss ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig.
- (3) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.
- (4) Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen und dem Mitglied die Gelegenheit zur Stellungnahme in der Mitgliederversammlung zu geben.
- (5) Eine schriftlich eingegangene Stellungnahme des Mitgliedes ist bei dessen Abwesenheit in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen.
- (6) Der Ausschluss des Mitgliedes wird sofort mit Beschlussfassung wirksam.
- (7) Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich eingeschrieben bekannt gemacht werden.
- (8) Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung von Mitgliedsbeiträgen.

§ 9 Streichung der Mitgliedschaft

- (1) Ein Mitglied scheidet außerdem mit der Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus.
- (2) Die Streichung erfolgt, wenn das Mitglied mit zwei Jahresbeträgen im Rückstand ist und diesen Beitrag auch nicht nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand innerhalb von drei Monaten ab der Absendung der Mahnung voll entrichtet. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitgliedes gerichtet sein.



- (3) In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.
- (4) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, der dem betroffenen Mitglied nicht bekanntgemacht werden muss.
- (5) Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung von Mitgliedsbeiträgen.

§ 10 Mitgliedsbeitrag

- (1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.
- (2) Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung. Dabei darf sie für die einzelnen Mitgliedergruppen (§ 4 Abs. 2) unterschiedlich hohe Beiträge festlegen.
- (3) Der Beitrag ist jährlich bis zum 31.3. für das laufende Jahr zu zahlen. Er wird mit dem Eintritt für das laufende Jahr fällig.
- (4) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
- (5) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand (§§ 12 und 13),
- b) die Mitgliederversammlung (§§ 14 bis 18).

§ 12 Vorstand

- (1) Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus dem Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassierer.
- (2) Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam nach außen.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren, gerechnet von der Wahl an, bestellt. Die Wiederbestellung ist möglich.
- (4) Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
- (5) Zwei Vorstandsmitglieder werden einzeln durch Beschluss der Mitgliederversammlung bestellt. Ein Vorstandsmitglied wird als Mitarbeiter der Oberlinwerkstätten durch diese in den Vorstand entsandt.
- (6) Sofern kein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied widerspricht, kann die Beschlussfassung offen erfolgen.



(7) Der gewählte Vorstand wählt aus seiner Mitte den/die Vorsitzende/n, den/die Schriftführer/in und den/die Kassenwart/in.

(8) Das Amt eines Mitgliedes des Vorstandes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann die Mitgliederversammlung für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

(9) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

§ 13 Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstandes

Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26 Abs. 2 Satz 2 BGB), dass zu einzelnen Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 2.500 Euro, die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

§ 14 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist zu berufen

a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens

b) jährlich einmal, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres,

c) bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes binnen drei Monaten. In dieser Sitzung ist eine ordnungsgemäße Übergabe und ggf. eine Zwischenprüfung vorzunehmen.

d) wenn es mindestens ein Fünftel der Mitglieder verlangt.

(2) Der Vorstand hat nach dem Ende jedes Geschäftsjahres einen Jahresbericht und eine schriftliche Jahresabrechnung zur Beschlussfassung über die Entlastung vorzulegen.

(3) Zur Prüfung der Jahresabrechnung sind Kassenprüfer von der Mitgliederversammlung zu berufen. Die Kassenprüfer sollen aus mindestens zwei gewählten Vertretern der Mitgliederversammlung oder externen Prüfern bestehen. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.

(4) Die Kassenprüfer nehmen alljährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres eine Prüfung der Bücher vor. Die Prüfung erstreckt sich auch auf die Wirtschaftlichkeit des Ausgabegebarens des Vereins.

(5) Über das Ergebnis der Prüfung erstatten die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung Bericht. Auf der Grundlage seines Berichts entscheidet die Mitgliederversammlung über die Entlastung des Vorstandes.



§ 15 Form der Berufung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen zu berufen.
- (2) Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (= die Tagesordnung) bezeichnen. Der Vorstand setzt die Tagesordnung fest. Ergänzungen der Tagesordnung kann jedes Mitglied bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beantragen. Die Ergänzungen sind zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben. Über Ergänzungen der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung beantragt werden, beschließt die Versammlung.
- (3) Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied schriftlich bekannte gegebene Anschrift gerichtet wurde.

§ 16 Beschlussfähigkeit

- (1) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.
- (2) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich.
- (3) Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Abs. 2 nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von 4 Wochen seit dem Versammlungstag, eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen.
- (4) Die weitere Versammlung darf frühestens 2 Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber jedenfalls spätestens 4 Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.
- (5) Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit (Absatz 5) zu enthalten.
- (6) Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

§ 17 Beschlussfassung

- (1) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 5 der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen. Bei Vorstandswahlen gelten die Bestimmungen des § 12,6.
- (2) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen (anwesenden) Mitglieder.
- (3) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (4) Zur Änderung des Zweckes des Vereins (§ 2) ist die Zustimmung von vier Fünfteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

E.-L. Thonke

(5) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

(6) Stimmenenthaltungen und bei schriftlicher Abstimmung ungültig abgegebene Stimmen zählen für die Mehrheiten der erschienenen Mitglieder (Abs. 3,4 und 5) als NEIN-Stimmen.

§ 18 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

(1) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.

(2) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.

(3) Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 19 Keine Umwandlung

Der Verein kann sich an einer Umwandlung durch Verschmelzung oder Spaltung (Aufspaltung, Abspaltung oder Ausgliederung) nicht beteiligen; ein Wechsel der Rechtsform nach dem Umwandlungsgesetz ist ebenso ausgeschlossen.

§ 20 Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung (vgl. § 17 Abs. 5) aufgelöst werden. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand (§ 12).

§ 21 Anfall des Vereinsvermögens

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die "Oberlinwerkstätten gGmbH", die es ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Von der Mitgliederversammlung einstimmig am 6.4.2016 beschlossen.


Lutz Thonke, Mitglied des Vorstandes

Anlage zu § 10 der Satzung**Mitgliedsbeiträge**

Die Mitgliederversammlung hat folgende Beiträge beschlossen:

- 20,00 € jährlich für Einzelmitglieder (§ 4 Abs. 2a)
- 30,00 € jährlich für Fördermitglieder (Einzelpersonen) (§ 4 Abs. 2b)
und für Kollektivmitglieder (§ 4 Abs. 2c)
- 50,00 € jährlich für Fördermitglieder (juristische Personen) (§ 4 Abs. 2b)

